


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 30. September 1948.

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Weiningen	0251-0013	

2999. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien. A. Mit Ein-
gabe vom 7. August 1948 ersuchte der Gemeinderat Weiningen unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Mai 1948 über die Festsetzung des Quartierplanes Chalofen samt den Bau- und Niveaulinien der darin enthaltenen Quartierstrasse A—B in Weiningen. Dieser Beschluss wurde von der Gemeindeversammlung Weiningen am 22. Juli 1948 genehmigt und im kantonalen Amtsblatt vom 13. und 16. Juli 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 6. August 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der Quartierplan Chalofen umfasst das Gebiet bergseits der rechtsufrigen Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 2, welches zwischen der untern Rebbergstrasse, der Ifangstrasse, den projektierten Strassen G—H und der Chalofenstrasse liegt. Die Bau- und Niveaulinien dieser 4 Randstrassen wurden im Zusammenhang mit solchen anderer Strassen durch Regierungsratsbeschluss Nr. 626 vom 21. Februar 1948 genehmigt. Ein in diesem Beschluss festgelegter Vorbehalt betreffend die Einmündungen von Quartierstrassen in die erwähnte Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 steht mit dem vorliegenden Quartierplan in keinem unmittelbaren Zusammenhang, sodass hierauf keine weitere Rücksicht zu nehmen ist.

Das fragliche Quartierplangebiet soll durch eine Längsstrasse A—B unterteilt werden. Deren Breite ist mit 5 m vorgesehen. Durch eine Abwinklung in ungefähr der halben Länge wird ein Kehrplatz geschaffen. Die Baulinien sind mit einem normalen Abstand von 17 m projektiert, der sich zur Strassenachse unsymmetrisch verteilt. Demzufolge wird die Breite des nördlichen Vorgartengebietes 7 m und diejenige des südlichen 5 m betragen. Diese Anordnung ergibt sich folgerichtig aus der nach Süden geneigten Lage des Geländes. Um eine möglichst gute Parzelleneinteilung mit genügender Bautiefe zu erreichen, musste eine lokale Verengung des Baulinienabstandes auf 15 m in Kauf genommen werden. Da im Gebiete Chalofen nur eine lockere Ueberbauung in Frage kommen wird, ist diese Reduktion von unwesentlicher Bedeutung. Die Parzellierung des Gebietes zwischen den Strassen A—B und G—H hat später eine Abänderung der im Jahre 1946 genehmigten Baulinien zur Folge; hierüber wird der Gemeinderat Weiningen zu gegebener Zeit eine besondere Vorlage einreichen.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse A—B ist dem vorhandenen Terrain angepasst, sodass für den Bau der Strasse nur geringe Erdbewegungen notwendig sein werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Weiningen vom 22. Juli 1948 betreffend die Festsetzung des Quartierplanes Chalofen samt den Bau- und Niveaulinien der darin enthaltenen Strasse A—B, in Weiningen, wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. September 1948.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Reiff